

„Dies sei, nachdem im Einverständnis mit den Städten der ehemalige Accisbeitrag aufgehoben worden, zwar wahr, aber auch gar nicht anders thunlich. Der Fiscus würde gern bereit sein, die Abgabe zu zahlen; allein da sie mit der Gewerbesteuer ihm wieder zurückkommen würde, so wäre das eine bloße Illusion. Eine solche dürfte aber auch der Glaube sein, daß die Beschwerdeführer dadurch wahrhaft verlegt seien. Denn die fiscalische Kellerei sei älter, als alle Firmen der Beschwerdeführer, und die Gewerbesteuer der letzteren sei nicht regulirt, wie sie ohne, sondern wie sie neben der Concurrenz des Fiscus angemessen erschienen. Sollte der Fiscus eine Steuer entrichten, so würde sie dem allgemeinen Quantum zuwachsen müssen, nicht aber das der Beschwerdeführer abmindern können. Denn so, wie sie sei, habe die Concurrenz des Fiscus immer, im Gegentheil, es habe eine weit größere bestanden, als der Berge und der Kellereien noch mehrere gewesen, als auch ausländische Weine mit verkauft und inländische bis in die kleinsten Quantitäten verschenkt worden wären. Es sei aber in keiner Weise die Absicht des Fiscus, den Ein- und Verkauf fremden Weines jemals über die dormaligen, seit der dritten Finanzperiode feststehenden Statsverhältnisse auszudehnen, und die dafür in der Beschwerdeschrift angeführten Besorgnisse seien völlig unbegründet.“

„Es könne nachgewiesen werden, daß durchschnittlich in den Jahren 1833 bis mit 1844 die Erträge an Most das etatmäßige Quantum bis auf wenige Faß jährlich erreicht hätten, und dieser Mangel dürfe seine Deckung erwarten, sobald die neuerlichen Anlagen und Verbesserungen in den Bergen ihre vollen Früchte tragen würden, wenigstens würde in keinem Falle der bisherige Zeitraum und das Ergebnis der letzten Mißwachsjahre schon ausreichen, eine Herabsetzung des Stats zu rechtfertigen.“

„Es könne ferner nachgewiesen werden, daß in demselben Zeitraum der Weinverkauf durchschnittlich um mehr als 100 Eimer jährlich gegen den Etat zurückgeblieben sei.“ —

„Wenn die Beschwerdeführer diese Thatsachen mit der Nothwendigkeit eines Einkaufs nicht zu vereinigen wußten, so ließen sie dabei außer Acht, daß nach dem mit dem Jahre 1833 gänzlich aufgehörten Ertrage der verkauften Meißner Weinberge die an deren Stelle in den verbliebenen Bergen angebrachten Verbesserungen und neuen Culturen noch nicht sogleich ihren vollen, jenen Verlust ausgleichenden Erfolg hätten gewähren können, daß ferner in einigen Jahren die Verkäufe, was ohne Entfremdung der Kundschaft niemals zu ändern sei, den Ertrag allerdings überstiegen hätten, daß die deshalb angegriffenen Vorräthe hinterher wieder hätten ergänzt werden müssen, weil der Verkauf ohne vollständige Assortirung nicht im gleichmäßigen Gange erhalten werden könne, hauptsächlich aber, daß es eben die bessern Sorten wären und hätten sein müssen, die sich rasch verkauft, während sie nur theilweise und nur durch schlechte Mißwachsjahrgänge ersetzt worden seien, das Kuffenhaus also dann entweder sein Lager durch fremde, insbesondere gute Weine wieder vervollständigen, oder durch bloß schlechte Waare sich um Credit und Kundschaft hätte bringen müssen.“

„Für solche Nothfälle wäre allerdings, den eines Widerspruchs nicht berechtigten Querulanten gegenüber,

das Recht des Ankaufs ferner festzuhalten, so zuverlässig man sich auch der Hoffnung hingeben dürfe, daß sie künftig nicht leicht wieder, oder doch nur höchst selten und in langen Zwischenräumen, bei gänzlichem Mißwachs, Wetterschaden u. u. eintreten dürften. — Ausländischer Wein sei jedoch überhaupt nicht zum Verkauf, sondern versuchsweise davon nur eine verhältnißmäßig geringe Quantität eines naturverwandten, ausländischen Erzeugnisses angekauft worden, um die Möglichkeit einer Veredlung des inländischen damit zu erproben.“

„Ueberhaupt aber und selbst ohne Rücksicht darauf, daß der fiscalische Weinverkauf über die Statsverhältnisse gar nicht ausgedehnt werden sollte, könne seine Befreiung von Abgaben an sich keinen Grund darbieten, daß er andere überflügeln müsse. Denn wenn der Staat schon an und für sich überall theurer wirthschafte, als der Privatmann, der seine Interessen persönlich bis in das kleinste Detail überwachen könne, so dürfte es noch weniger einem Zweifel unterliegen, daß schon die Besoldung der Angestellten, anstatt des eignen Verdienstes des Privatmannes, den Betrag der Steuer bei weitem überwiegen müsse.“

„Ein weiterer scheinbarer Billigkeitsgrund, den die Beschwerdeführer für sich anführen, sei:

„2) daß der Fiscus höhere Preise bewilligen könne und sie dadurch beim Weinanfang zurückgedrängt würden. — Habe nun aber seit dem Jahre 1826 bis mit 1843 überhaupt ein solcher Ankauf Seiten des Fiscus gar nicht, und im Jahre 1844 absichtlich, um den Weinhändlern volle Zeit zu lassen, nur erst ganz spät im Jahre, nachdem der Mißwachs des Jahrganges längst zu übersehen gewesen, stattgefunden, so dürfte schon hieraus hervorgehen, wie wenig dieses Anführen begründet sein könne. Es fehle aber auch gänzlich der Beweis dafür, daß und warum der Fiscus höhere Preise gewähren könne, und warum die Beschwerdeführer mehr durch seine, als er durch ihre Concurrenz im Nachtheil; bei dem größern Administrationsaufwande des Fiscus lasse sich ein Grund, der die Billigkeit für sich habe, kaum errathen, und noch weniger berücksichtigen, da dem Interesse der Weinhändler das der viel zahlreichern Weinerzeuger gegenüberstehe.“

„In der That bedürfe es für die Beschwerdeführer gar keiner Gründe, und ihr Interesse allein würde hinreichen, um ihre Wünsche erfüllt zu sehen, wenn nicht dieses letztere

## II.

„von entgegengesetzten Interessen bei weitem überwogen würde. Denn so stehe ihnen zunächst entgegen:

„1) das Interesse des Staates selbst, sowohl das finanzielle, als, worauf in jedem Falle noch weit mehr Gewicht zu legen, auch das staatswirthschaftliche. Beide bisher auf allen Landtagen von den Ständen einstimmig anerkannt.“

„2) Das den Wein erzeugende und den Wein kaufende Publicum. Selbst wenn sich, statt nur einiger weniger, alle Weinhändler der Beschwerde angeschlossen hätten, würden dennoch